

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1873)  
**Heft:** 28

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**  
Für die Stadt Solothurn:  
Halbjährl.: Fr. 4. 50.  
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.  
Franco für die ganze Schweiz:  
Halbjährl.: Fr. 5. —  
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.  
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:  
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

## Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.  
Für Amerika Fr. 8. 50

**Einrückungsgebühr**  
10 Cts. die Petitzeile  
(1 Cgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint  
jeden Samstag  
1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelber  
franco.

**Die Kirchenverfolgung in der Schweiz,**  
insbesondere in Genf und im Bisthum Basel.  
Protestschrift der schweiz. Bischöfe.  
(Fortsetzung.)

Die Protestschrift theilt sich in zwei Hauptabschnitte:

I. Die neuesten Gewaltakte der Kantonsbehörden gegen die katholische Kirche in Genf und im Bisthum Basel.

II. Die Folgen.

Eine kurze Aufzählung der Gewaltakte gegen die Katholiken in Genf beginnt die Darstellung. Nichtachtung der internationalen Verträge von Wien und Turin, durch welche ehemalige französische und savoyische Gemeinden zum Kanton Genf geschlagen wurden, Verletzung des feierlich zugesagten Bestandes der katholischen Religion, ohne welche Zusagen Genf diese Landestheile nie erhalten hätte, Behandlung (oder Mißhandlung) des katholischen Kirchenwesens, als wäre es ausschließlich ein Theil des weltlichen Dominiums: das ist hier, wie im bernischen Jura der eigentliche Knotenpunkt des Streites und der gerechten Reklamationen der Katholiken. Das ist — so erlauben wir uns beizusetzen — jene rechts-, ehr- und gottlose Politik, welche Verträge eingeht, entweder gleich Anfangs mit der mala fides, sie nur zu halten, so lang es beliebt, oder später, wenn die Gelegenheit günstig ist und der Contrahent sich nicht wehren kann, sie zu brechen; nicht, wie unter ehrenhaften Privatleuten, daß man den ganzen Vertrag aufhebt und dem Contrahenten seine freie Bestimmung zurückgibt,

sondern daß man ihn um seine Rechte betrügt und ihn unter dem Drucke behält. Dazu kommt in Genf (und Bern) die schamlose Einmischung des konfessionellen Uebergewichts, die Majorisirung der Katholiken durch die Protestanten, im Verband mit denjenigen, welche der antichristlichen, verruchten Theorie von der Staatsallgewalt huldbigen. Verhöhnung der Verträge, Vergewaltigung der Gewissen, das sind die zwei Schandflecke, welche sich diese Partei aufgedrückt hat. Sie mag eine Zeit lang die Oberhand behalten; aber die Sophistik, womit man dies Vorgehen beschönigt und das allgemeine Urtheil besticht, muß weichen, wenn der gesunde Menschenverstand wieder heimkehrt, und die Gewalt, wodurch man solche Uebergriffe der Staatsgewalt in das Gebiet des Gewissens durchzwingt, bricht sich am beharrlichen, wenn auch nur passiven Widerstand der Bürger und am einstimmigen Verwerfungsurtheil der gebildeten und rechtlichgesinnten Mitwelt.

In Genf wurden aus der Leitung der Schulen, welche die Katholiken selbst gegründet und erhalten hatten, die Schwestern des hl. Vinzenz von Paul und die Schulbrüder verdrängt, Msgr. Mermillob als Oberpfarrer von Genf, in welcher Stellung er staatlich anerkannt und kirchlich eingesetzt war, durch einen Willkürakt abgesetzt, seine eben so anerkannten Rechte als Coadjutor des Bischofs von Lausanne und Genf von Staatswegen wegdekretirt; ihm und seinen Mitarbeitern der spärliche Gehalt, den ihnen feierliche Verträge zugesichert hatten, entzogen, die übrigen Priester um einen Vierteltheil ihres jährlichen Einkommens gebüßt, weil sie ihrer Pflicht standhaft nachgekommen (jene ge-

meine, schmutzige, den Presser mehr als den Gepressten schändende Geldstrafe, womit sich auch die preussische Gesetzgebung dieses Jahres besudelt hat), endlich Mermillob, als er nicht auf seine ihm kirchlich übertragenen, den Rechten des Staates unpräjudicirliche Stellung verzichten wollte, verbannt, durch einen Beschluß des Bundesrathes, der dazu — wie man treffend sagt — erst durch die Bundesrevision das Recht nachsuchen muß. Wenn es angeht, einen Schweizerbürger ohne Gesetz und Richterspruch aus seinem Vaterland zu verbannen, wer ist denn noch seines Bürgerrechtes sicher? Wenn man gegen einen katholischen Prälaten wegen seiner kirchlichen Sendung Verhaftbefehle ausstellen kann, „wie lange wird es noch dauern, bis die katholische Kirche selbst mit dem Papst, den Bischöfen, Priestern und Gläubigen als eine staatsgefährliche Gesellschaft proskribirt und geächtet wird? \*)

\*) Revisionsvorschläge des Bundesrathes: Art. 60. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstande entzogen und es dürfen daher keine Ausnahmsgesetze eingeführt werden — und dann Art. 64: Wer ohne Zustimmung des Bundes auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft, im Auftrage eines fremden Staates oder einer fremden Behörde amtliche Handlungen verrichtet, kann vom Bundesrath des Landes verwiesen werden. Dazu bietet die Verbannung Mermillob's eine schöne Illustration. Wo ist in dem Entwurf gesagt, daß der Papst in kirchlichen Sachen für uns Katholiken keine fremde Behörde ist? daß der katholischen Kirche in der Schweiz ihr anderthalbtausendjähriger Verband mit Rom gesichert sein soll?

„War der Hirt einmal geschlagen und vertrieben, dann schien es den Machthabern von Genf ein Leichtes, auch die Heerde zu zerstreuen, und sie gingen mit jenem staatlichen „Kultgesetz“ gegen die katholische Kirche, deren Priester und Angehörigen weiter vor, welches eine Art Abklatsch der frühern französischen Civilkonstitution des Clerus und eine Nachbildung der neuesten staatskirchlichen Gesetze ist, mit welchen das Preussische Ministerium die Rechte der katholischen Kirche und die religiöse Freiheit ihrer Angehörigen zu knechten und zu erdrücken sucht. Das Genfer „Kultgesetz“ richtet seine Spitze vorab gegen die katholische Kirche und deren Verfassung, wurde von einer protestantischen Regierung entworfen, von einem großen Rath beschlossen, dessen Mitglieder zu drei Vierteln Protestanten sind und in der allgemeinen Abstimmung von 9080 Bürgern meist Protestanten gegen 150 angenommen; über 7000 Bürger, größtentheils Katholiken, enthielten sich der Abstimmung, um gegen die Ungerechtigkeit einer solchen Majorisirung in religiösen Dingen vor aller Welt zwar stimmen aber um so lauter schallenden Protest zu erheben. Sie konnten und wollten sich an einem Akte nicht betheiligen, durch welchen ihre kirchlichen Rechte und Freiheit von der Mehrheit der Protestanten schwer verletzt und unterdrückt wurden. Das in dieser Weise von ihren Religionsgegnern den Katholiken von Genf aufgezogene „Kultgesetz“ alterirt in wesentlichen Punkten die Verfassung der katholischen Kirche, räumt der protestantischen Regierung das Recht ein, ohne jedes Einverständnis mit der Kirchenbehörde katholische Pfarreien zu gründen, aufzulösen und abzugrenzen; es hebt die Grundsätze des katholischen Kirchenrechtes für die Wahlen der Pfarrer und Vikare auf, führt nach demokratischen Grundsätzen für sie periodische Wahlen durch die Kirchengenossenschaften ein, legt den katholischen Geistlichen einen unzulässigen Staatseid auf, überliefert die gesammte Verwaltung der Kirchen und ihrer Fonde ausschließlich den weltlichen Vorstehern. Würde im Kanton Freiburg die katholische Mehrheit der protestantischen Minderheit des Bezirks Murten ein ähnliches, den Bestimmungen der reformir-

ten Kirchenordnung total widersprechendes „Kultgesetz“ aufdrängen wollen, die Bundesbehörde würde schwerlich eine solche — Unterdrückung der Protestanten und ihrer religiösen Freiheit durch eine katholische Mehrheit — dulden, sondern sie mit Fug und Recht als eine „Störung des konfessionellen Friedens“ mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen wissen. Kann das Recht ein anderes werden, wenn das Unrecht gegen die Katholiken verübt wird, und gilt der verheißene Rechtsschutz des Bundes minder, wenn ihn in gleicher Sache die Katholiken für sich anzusprechen?“

So viel über die Gewaltakte von Genf. Einläßlicher werden die im Bisthum Basel durch mehrere Kantonsbehörden vollzogenen besprochen. Hauptgegenstand ist natürlich das Gericht über den Bischof von Basel, abgehalten von einer Konferenz ohne weltliches Mandat dazu und ohne irgend eine richterliche Gewalt, ohne den Charakter einer verfassungsmäßigen Behörde, ohne ein geistliches oder weltliches Gesetzbuch für ihre Jurisdiktion, ohne prozessualisches Verfahren gegen den Angeklagten, ohne die Rechtswohlthat der Vertheidigung, — die Richter über einen katholischen Bischof in seiner amtlichen Thätigkeit theils Protestanten, theils neu-protestantische Dissidenten, alle notorische Gegner der katholischen Kirche und persönliche Feinde des angeklagten Bischofes — in allen Punkten ein Monstrum von einem Prozeßverfahren mit der eben so monströsen Geburt der Amtsentsetzung des Bischofs von Basel ..., so wird dieser Gewaltakt vorläufig bezeichnet und dann der Nachweis in den drei untergeordneten Kategorien: 1) die Kompetenzfrage, 2) die Anklagen und die Motive des Strafurtheiles, 3) die Strafsentenz — geleistet.

### Schreiben des katholischen Kirchenrathes von Glarus an den h. dreifachen Landrath des Kantons Glarus.

Titl.!

Der katholische Kirchenrath des Kantons Glarus sieht sich veranlaßt, bei Vorlage des Referates zum letzten Amtsbe-

richte gegen die in demselben ange deutete und befürwortete staatliche Trennung der schweizerischen Katholiken von Rom, beziehungsweise von dessen Bischof, allen Ernstes zu Händen des Protokolls Ihrer Titl. Behörde sich zu verwahren.

Diese amtsgeschäftliche, in den Annalen unserer kantonalen Geschichte bisher unerhörte Sprache ist um so bedauerlicher, als sie das allgemeine und von jeher bekannte christliche Autoritätsprinzip, das dem katholischen Wesen zu Grunde liegt, wissentlich zu ignoriren scheint. Sie kann auch nur dazu angethan sein, das bisherige gute, friedliche Einvernehmen und Beisammenwohnen der Genossen, der beiden in unserm Lande staatlich anerkannten Konfessionen zu trüben und der bereits eingerissenen sozialen Trennung noch die religiöse Spaltung aufzusprießen.

Das im berührten Referate zur Schau getragene Mißtrauen gegen die glarnerischen Katholiken muß uns um so inniger schmerzen, als es jeder geschichtlichen Rechtfertigung baar ist und sich für seine beleidigenden Imputationen gegen unsere katholische Kirche lediglich auf die heute kursirenden fremdländischen und ränkevollen Verdächtigungen derselben stützt. Das Referat erklüht sich, uns Katholiken schon bloß des Glaubens wegen zu solchen zu stempeln, die beabsichtigten, den Landesfrieden zu stören. Wir halten uns verpflichtet, dieß mit Entschiedenheit laut und offen von uns zu weisen. Wir dürfen das mit aller Ruhe und um so eher thun, als wir getrost dem Zeugnisse eines jedweden ehrenhaften glarnerischen Mitbürgers die Beantwortung der Frage überlassen können: ob die geistliche oder weltliche Kirchenbehörde des Kantons Glarus je zu solchen Auslassungen begründeten Anlaß geboten und ob die glarnerischen Katholiken nicht in allen staatlichen Interessen getreu unsern lieben reformirten Mitlandleuten zur Seite gestanden und jenen, unentwegt in guten wie in schlimmen Tagen, unsere bürgerlichen Pflichten des vollsten erfüllt haben?

Indem wir demnach uns amtsgemäß laut § 4 des einschlägigen Gesetzes berufen fühlen, die in der Verfassung garantirten Rechte unserer angestammten Konfession des entschiedensten zu wahren,

„Können wir nicht umhin, in Würdigung des gerechten Sinnes Ihrer Litt. Behörde zum Schutze unserer Glaubensfreiheit an Ihre Unparteilichkeit und Loyalität zu appelliren und ergreifen mit Freuden den uns gebotenen Anlaß, Sie, Litt., unseres aufrichtigsten Patriotismus, unserer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Mafels, den 2. Juli 1873.

Für den katholischen Kirchenrath,  
der Präsident:

Sign. M. Stufy.

### Aus dem Syllabus-Büchlein.

2. Von dieser durch und durch wahren, auf Gottes Wort fest ruhenden Auffassung ausgehend hat der Papst die 80 im Syllabus verzeichneten Sätze verworfen. Sie alle enthalten Irriges; wo aber das Irrige sich finde, ob im Ganzen, ob nur in einem einzelnen Theile des Satzes; welcher Art der Irrthum sei, ob grundsätzlich oder geschichtlich, ob prinzipielle Läugnung der Wahrheit oder nur mangelhafte Auffassung derselben; ob er der höchsten Lehrautorität der Kirche in Glaubenssachen oder dem Gehorsam und der Pietät gegen die Kirche widerspreche — und noch viele ähnliche Fragen — das versteht sich nicht von sich selbst, und ist auch thatsächlich ganz verschieden und zum Theil ganz falsch und verkehrt verstanden worden, wie z. B. gerade der 80. Satz. Darum ist es notwendig, all' denjenigen, welche mit der Ausdrucksweise der kirchlichen Censurirungen nicht bekannt sind, gleichsam die Stelle und den Umfang und die Bedeutung des Irrigen und Schadhafsten zu bezeichnen, und es ist ein wahres Verdienst, wenn es mit Umsicht und objektiver Treue geschieht, um einerseits den Befangenen und Schwachen ihre Vorurtheile zu benehmen, andererseits dem Wesen der kirchlichen Entscheidung und der Kraft der vielleicht mißbeliebigen Wahrheit nichts zu entziehen. Wie hat nun das Syllabus-Büchlein diese Aufgabe gelöst? Heben wir Einzelnes heraus:

Aus dem V. Kapitel: Irrthümer über die Kirche und ihre Rechte.

19. — „Die Kirche ist keine wahre „und vollkommene, völlig freie Gesellschaft, „und besitzt nicht ihre eigenen und beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr „verliehenen Rechte; sondern es ist Sache „der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches „die Rechte der Kirche und welches die „Schranken seien, innerhalb welcher sie „diese Rechte ausüben könne.“

20. — „Die Kirchengewalt darf ihre „Autorität nicht ohne Erlaubniß und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben.“

„Ganz richtig, vollkommen wahr — wenn die Kirche nur das ist, was sie nach der Absicht etlicher staatsgewaltiger Bürokraten sein sollte, nämlich eine geistliche Polizeigewalt, mit der Aufgabe, mittelst Kanzel, Beichtstuhl u. dgl. „Meinen Gnädigen Herren,“ die Schelmen, die Revoluzer und dergleichen unbequeme Menschen vom Halse zu halten! Allein das, meine Hochgeachteten, war, ist und wird die katholische Kirche niemals sein. Sie ist und bleibt die freie Braut Jesu Christi, die Lehrmeisterin der himmlischen Wahrheit, und so wenig die heil. Apostel weder das jüdische Synedrium, noch den römischen Senat um Erlaubniß angefragt haben, ob sie den Namen und das Gesetz des Gekreuzigten verkünden dürften, ebenso wenig Pius IX. und unsere Bischöfe. Wohl aber werden die Vorsteher der Kirche stets in Demuth ihres göttlichen Meisters sich erinnern, und in seinem Geiste und nach seiner ausdrücklichen Weisung, die Rechte des Staates anerkennen, resp. den irgendwie berechtigten Wünschen der Staatsoberhäupter auch in kirchlichen Dingen nach Möglichkeit entgegenkommen.“

23. — „Die römischen Päpste und die „allgemeinen Concilien haben die Grenzen „ihrer Gewalt überschritten, Rechte der „Fürsten an sich gerissen; und auch in „Festsetzung der Glaubens- und Sitten- „lehren geirrt.“

Das sei einer der bedenklichsten Artikel des Syllabus — sagt der schon erwähnte, welsche Herausgeber des Syllabus; — denn jetzt dürfe kein katholischer Christenmensch, wenn er die Papstgeschichte liest, bei sich selbst denken, es habe vielleicht doch der eine oder andere Papst die Grenzen

seiner Gewalt überschritten!! Dieser Schluß ist viel zu päpstlich. Obiger Satz enthält ja eine Anklage der Päpste überhaupt, ja selbst der Concilien und diese will Pius IX. mit Fug und Recht nicht gelten lassen. Sodann zieht dieser Satz auch die allgemeinen Entscheidungen in Glaubens- und Sittenlehren herbei; und hier, allerdings, haben weder Päpste noch allgemeine Concilien je geirrt. Oder beweisen Sie das Gegentheil, Herr Franzose! Daß dieser oder jener Papst in Verwaltung des Kirchenstaates, ja sogar in eigentlich kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten fehlgegriffen habe, das darf ich — bei aller Ehrfurcht vor dem Syllabus — unbedenklich behaupten, wenn ich redlich überzeugt bin, den Fehlgriff geschichtlich beweisen zu können.

Lernt doch einmal auch unterscheiden, und die Dinge ruhig prüfen, bevor ihr die Sturmglöcke läutet!

Das Gleiche gilt auch in Bezug auf den folgenden Satz, wo einige nervöse Leutchen, beim Worte „Zwangsmittel,“ sofort erschauernd an Folter, Henkerbeil und Scheiterhaufen dachten. Es fiel ihnen nicht ein, daß unter diesen kirchlichen „Zwangsmitteln“ nichts anders verstanden sei als das Interdikt, die Exkommunikation, und gegen fehlbare Geistliche die Suspension, die Amtsentsetzung, unter Umständen auch die Internirung in ein sog. Demeritenhaus u., lauter „Zwangsmittel,“ wie sie schon vor dreihundert Jahren die allgemeine Kirchenversammlung von Trient<sup>1</sup> öffentlich und ausführlich besprochen hat! Der verworfene Satz lautet also:

24. — „Die Kirche hat nicht die Macht, „Zwangsmittel anzuwenden, noch irgend „eine direkte oder indirekte Gewalt in zeitlichen Dingen.“

Also nicht nur die schon erwähnten Zwangsmittel, sondern auch alle Gewalt in zeitlichen Dingen, alles Besitzrecht, alle Verwaltung von Pfrundgütern, kirchlichen Stiftungen u. dgl. soll der Kirche abgesprochen werden. Warum denn gerade der Kirche? Hat denn nicht gerade die

<sup>1</sup>) 25. Sitzung, 3. und 4. Kapitel vor der Verbesserung.

Kirche zu jeder Zeit von ihren zeitlichen Gütern zu Gunsten der Armen, der Kranken, des Schulwesens u. dgl. den edelsten Gebrauch gemacht? Das Reich Christi ist nicht von dieser Welt, allerdings, wohl aber in dieser Welt. Das muß wohl unterschieden werden.

36. — „Die Entscheidung eines National-Concils läßt keine weitere Erwägung zu, und die Staatsregierung kann sich darnach richten.“

37. — „Es können Nationalkirchen errichtet werden, welche der Autorität des römischen Papstes entzogen und von ihr völlig getrennt sind.“

38. — „Zur Trennung der Kirche in eine morgenländische und abendländische haben die zu weit gehenden Machtsprüche der römischen Päpste beigetragen.“

Diese drei Sätze haben einen und denselben Grundgedanken: Lostrennung der einzelnen katholischen Nationen von Rom, Zerreißung der kirchlichen Einheit. Dann sollte man aber auch den Muth haben, ehrlich zu bekennen: „Wir wollen eben nicht mehr die eine, allgemeine oder katholische Kirche; sondern wir wollen einzelne kleine Staatskirchen, je nach dem Geschmack der betreffenden Staatsregierung oder des jeweiligen Fürsten.“

Das ist's eben, was einst die morgenländischen Fürsten, die Kaiser von Konstantinopel (Byzanz) auch wollten; sie wollten die Kirche regieren, wie sie den Staat regierten; und weil solches nicht anging, so lange man den Bischof von Rom als Mittelpunkt der katholischen Einheit und als Oberhaupt der ganzen Kirche anerkannte, so trennten sich diese Kaiser, durch nichtswürdige, selbstüchtige Patriarchen unterstützt, von Rom und gründeten ihre Nationalkirche. — Aber gerade diese griechische (russische) Nationalkirche zeigt uns handgreiflich, was der katholischen Kirche eines Landes bevorsteht, wenn sie vom „Felsen Petri“, vom Papste, sich lostrennt: die Landesregierung beherrscht dann nach Willkür auch die Kirche, der Bischof ist dann nur mehr eine Kreatur des Fürsten, und das religiöse Leben, durch

staatliche Ordnungen gemäß regelt, erstarrt.

Ist's etwa das, was gewisse schweizer. Staatsmänner anstreben, welche sich seit einer Reihe von Jahren mehr mit Theologie (und wie herzlich schlecht!) als mit Staatswissenschaft und Nationalökonomie abgeben? — Geht nicht, meine Herren: an den Ufern der freien Are läßt sich auf die Dauer keine Byzantiner-Wirtschaft gründen! —

Auf ähnliche Weise, in scharfer Heraushebung der bestrittenen Hauptpunkte und treffender plastischer Darstellung des Unwahren und Verderblichen in den fälschlich sogenannten „modernen Ideen“ wird im VI. Kapitel der Irrthum von der Allgewalt des Staates, von seinem schrankenlosen Rechte, von der ausschließlichen Leitung jeder Schulanstalt durch den Staat bekämpft. Wir begreifen schon aus diesen 2 Kapiteln, warum der Solothurner-Landbote einen solchen Zorn über den „Neuesuiten“ und sein Büchlein gefaßt hat. Das kann in nähern Kreisen nur zu dessen Empfehlung beitragen. Irren Katholiken aber, denen der Syllabus „zur Unzeit“ kam, und die sich dieser muthigen und großartigen Darlegung der christlichen Anschauung gegenüber dem modernen Heidenthum gleichsam schämen, — jenen Protestanten, die nach ihren eigenen Grundsätzen „Alles prüfen und das Gute behalten“ wollen, möge das Syllabus-Büchlein — das ein gewandter Leser in 2—3 Stunden durchgeht — ein Wegweiser zur Auffindung des richtigen Sinnes, nach Umständen ein Vorläufer für einläßlicheres Studium sein. Das will und kann die kleine Arbeit leisten, der wir eine recht große Verbreitung und reichliche Frucht wünschen.

### „Die katholischen Missionen.“

Unter diesem Titel erscheint mit dem Monat Juli eine neue illustrierte Monatschrift bei Herder in Freiburg, welche von einigen Priestern der Gesellschaft Jesu herausgegeben wird. Dieselbe steht in Verbindung mit der Lyoner-Gesellschaft zur Verbreitung des

Glaubens und benützt die dahierigen Berichte, namentlich die des Bulletin français. Die Redaktion arbeitet selbst ständig und berücksichtigt vorzüglich solche Mittheilungen, welche für die Leser deutscher Zunge Interesse bieten und hat zum Zwecke, das Interesse Deutschlands für die Mission anzuregen und zu fördern. \*)

Zu diesem Ende — so erklären die Herausgeber, wird die neue Monatschrift in erster Linie die Verbreitung des katholischen Glaubens eingehend schildern und reichhaltige Nachrichten über die Arbeiten und Erfolge unserer katholischen Glaubensboten mittheilen. Als deutsche Zeitschrift wird sie dabei das Wirken der deutschen Missionäre ganz besonders berücksichtigen. Außerdem will sie durch kurze geschichtliche Darstellungen die durch alle Jahrhunderte ununterbrochen fortdauernde großartige Thätigkeit der katholischen Kirche auf diesem Gebiete, und durch statistische Uebersichten über den gegenwärtigen Stand der einzelnen Missionen ihre segensreiche Wirksamkeit zur Anschauung bringen.

Indessen sollen „Die katholischen Missionen“ nicht ein ausschließliches religiöses Blatt sein. Die Missionäre sind, während sie die Predigt des Glaubens als ihre Hauptaufgabe betrachten, stets auch bemüht gewesen, die Kenntnisse über Länder-, Völker- und Naturkunde, über den Handel, die Landwirtschaft u. s. w. der Völker, unter denen sie wirkten, durch zahlreiche und sichere Mittheilungen zu bereichern. Indem wir diesen Studien der Missionäre in unsern Spalten Raum gewähren, hoffen wir aus den katholischen Familien jene kirchensfeindlichen Blätter zu verdrängen, auf welche gegenwärtig Jeder, der etwas Deutsches über fremde Länder lesen will, beinahe einzig und allein angewiesen ist.

An dritter Stelle soll auch die von Tag zu Tag zunehmende Auswanderung nicht unberücksichtigt bleiben.

\*) Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird bemerkt, daß die in den „Annalen“ veröffentlichten Briefe von dieser „Monatschrift“ ausgeschlossen bleiben und daher durch diese neue Zeitschrift den Glaubens-Annalen kein Eintrag geschieht.

Nicht nur über das religiöse Leben unserer deutschen Landesleute im Auslande, sondern auch über die materiellen Verhältnisse jener Gegenden, nach welchen sich der Strom der Auswanderung vorzugsweise richtet, werden wir getreue Berichte mitzutheilen trachten.

„Indem wir — so sagen die Herausgeber am Schlusse ihrer Ankündigung — mit diesem neuen Unternehmen vor die Öffentlichkeit treten, sind wir uns wohl bewußt, daß es unter Zeitverhältnissen geschieht, welche höchst ungünstig scheinen könnten. Wenn wir trotzdem den Versuch wagen, so ermunthigt uns dazu die Heiligkeit der Sache selbst, denn es gilt ja die Verbreitung des Reiches Gottes, welche jedem Christen theuer sein muß; — es ermunthigt uns der Gedanke, daß es bei unsern innern Verhältnissen ein Bedürfnis ist, unsern Muth zu beleben und zu stärken durch den Hinblick auf die schweren Kämpfe und die glänzenden Siege der Kirche in den Missionen; — es ermunthigt uns das Beispiel unseres hl. Vaters, der sich durch seine eigene schlimme Lage nicht abhalten läßt, mit der ganzen Liebe seines katholischen Herzens für das große Werk der katholischen Missionen thätig zu sein.“

Wir wünschen dieser „Monatschrift“ auch in der Schweiz recht viele Leser. Die erste Lieferung ist bereits erschienen und ebenso reich an gediegem Inhalt als an schönen Illustrationen. Sie enthält folgende Leiter: Der Menschenhandel in Anam; die Mission in Central-Afrika; Ein Ausflug in das Makamigebiet; P. Johann Adam Schell in China; Tibetanisches; nebst mannigfaltigen Missionsberichten aus Ostindien, China, Japan, Tibet, Westindien, Nordamerika u. c. Jedem Monat erscheint ein Heft von 2—3 Quartbogen mit Illustrationen. Der halbe Jahrgang kostet Fr. 2. 50.

### Wochenbericht.

Schweiz. III. Einige Gedanken über den neuesten Versuch einer Bundesrevision.

Es ist in den kirchenpolitischen Revisionsvorschlägen des Bundesrathes Man-

ches, in dem wir eine gereifere Einsicht und eine politische Mäßigung nicht verkennen können. Wir zählten es in der letzten Nummer auf, fügten aber bei, daß zwei Hauptgründe uns über das letzte Ziel dieser Vorschläge beunruhigen: vorerst gewisse neuere Thatsachen in der obersten Leitung der Geschäfte, worüber wir Katholiken uns ernst und kräftig beklagen müssen, sodann einzelne, ältere oder neuere Vorschläge, welche das Wesen und die Rechte unserer Kirche theils geradezu verletzen, theils in einseitiger, übelwollender Anwendung für uns die nachtheiligsten Folgen hervorrufen könnten, ohne daß wir eine rechtliche Garantie dagegen hätten. Darüber müssen wir uns jetzt erklären, können das aber nicht, ohne die für uns maßgebenden Gesichtspunkte kurz festzusetzen, beziehungsweise zu begründen.

Seitdem das Christenthum anerkannte, sogar herrschende Religion geworden, hatte sich das Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staat allerdings mannigfaltig gestaltet: die Kirche war im alten römischen und im byzantinischen Reiche in ihren äußern Verhältnissen bald mehr, bald weniger abhängig vom Staate, oft von ihm geschützt, oft auch gedrückt und beunruhigt; bei den Germanen trat sie seit Karl dem Großen in eine würdigere Stellung ein, gemäß der großartigen Auffassung dieses erleuchteten Herrschers, und gemäß ihrer Verdienste um die Bildung der Völker. Es gab Zeiten, wo die Kirche an der Spitze der europäischen Völkersfamilie stand und eine entschiedene Superiorität über den Staat besaß; es gab wieder Zeiten, wo der Staat ihr die Hand reichte, um aus Unordnung und Schisma sich zu erheben. Aber in all diesem Wechsel blieb das Eine anerkannt: die Kirche ist eine göttliche Institution, ihr Zweck fällt nicht mit dem des Staates zusammen, er geht über die Schranken des Volksthums und der Staatsgruppen hinaus; in ihr Inneres, in ihre Lehre, Verfassung und Disciplin sich einzumischen, hat der Staat kein Recht. Ueber die Grenzen der beiden Gewalten, wo sich Irdisches und Ueberirdisches berühren, gab es freilich oft genug Streit; aber nie fiel es dem Staate ein, die Kirche ihres überirdischen, göttlichen Charakters zu ent-

kleiden und sie in ihrem eigentlichen Wesen regieren zu wollen. Einzelne derartige Versuche, z. B. der Hohenstaufen, wurden nur von feilen Rechtslehrern vertheidigt, aber von der großen Gesamtheit verworfen.

Selbst die Reformation, obgleich sie den Laien weit größere Rechte über die Gestaltung der Religions- und Kirchenangelegenheiten verlieh, die großen Räte in der Schweiz über Glaubensdispute entschied und die Fürsten das Kirchengut einzogen und den Bischofsstab zum Schwerte gefellen, mußte doch im Innern der protestantischen Länder der Kirche eine gewisse, wenn auch nur zu beschränkte Selbstständigkeit zugestehen, und der Grund des religiösen und sittlichen Lebens war immer noch der Glaube an Christus, den Sohn Gottes und sein in den hl. Schriften niedergelegtes göttliches Wort. Nach Alußen hin mußten sie nach langen und schweren Kämpfen den Katholiken (und diese jenen) Rechtsgleichheit in religiösen Angelegenheiten zugestehen; die Streitigkeiten wurden nach gleichen Sätzen entschieden. Auch hier fand der Grundsatz: „der Staat ist Alles in Allem“ noch keinen Boden, obgleich ihm durch den Satz vorgearbeitet war: *ejus regio, illius religio*. Es gab Protestanten, wie Katholiken genug, die sich der Anwendung dieses fluchwürdigen Satzes durch Auswanderung entzogen, und lieber die Heimat als ihr Gewissen und ihre religiöse Ueberzeugung aufgaben. Will man ihn jetzt wieder in's Leben rufen?

Gerade jene Auswanderungen von Protestanten wie Katholiken vor dem Religionszwang einer protestantischen Regierung legten namentlich in Amerika den Grund zu einer neuen Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Jenem unleidlichen Drucke entgangen, wollten die Auswanderer nichts mehr wissen von einer Staatskirche, von Gewissenszwang und Staatsregiererei in religiösen Angelegenheiten. Als christliche Bürger gaben sie sich Verfassung und Gesetze, die vom Geiste des Christenthums getragen sind, aber jede christliche Confession achten. Auch hier ist die gleiche Grundanschauung: Religion und Kirche sind nicht bloß Menschenwerk; sie mögen verschieden aufgefaßt

werden, aber so lang sie auf christlichem Boden stehen, hat der Staat kein Recht, sich in das Wesen derselben einzumischen und die Gewissen durch Gesetze und Majoritäten in religiösen Fragen binden zu wollen. Gesetze, wie die 4 Fall'schen in Preußen, Regierungsmaßregeln wie die der Kantone Genf, Bern und Solothurn würden dort als kleinliche Zwängerei der allgemeinen Verwerfung unterliegen. Das haben nordamerikanische Zeitblätter auch kräftig genug ausgesprochen.

Eine wesentlich andere Auffassung dieses Verhältnisses machte sich in der französischen Revolution geltend: der entschiedenste Gegensatz gegen das Christenthum, die Verklüngung seines göttlichen Ursprungs, die Verwerfung seiner Grundsätze über das Staats- und Familienleben, hochmüthige Hinwegsetzung über die Moral des Evangeliums, Verfolgung und Vernichtung der Kirche. Unlängbar war vorher in Staat und Gesellschaft und selbst in die Persönlichkeiten von Kirchenbauern ein großes und vielfaches Verderben eingedrungen, das durch einen rauhen Sturm weggesegt werden mußte; unlängbar hat die Revolution eine Fülle von neuen Gedanken und Kräften entbunden; der eigentliche Gewinn aber ging für Frankreich und die Menschheit überhaupt verloren, weil man die Grundsäule aller Freiheit, alles Rechtes, aller Wohlfahrt, das Christenthum, aufgab. Was hat die Freiheit und der gesetzlich geordnete Zustand des Staatswesens durch die ewigen Umwälzungen gewonnen? Die traurige Nothwendigkeit eines Regiments mit eisernem Arm. Was hat der Nationalreichtum und die allgemeine Wohlfahrt gewonnen? Die stets wachsende Staatsschuld und der im Volke gährende Communismus geben die Antwort. Was hat die Nation in ihrer Machtstellung gewonnen? Zeitweilige Erhebungen und glänzende Triumphe der Waffen und der Politik und dann wieder tiefe Erniedrigung, unaufhörliche Stürme im Innern, wiederholte Niederlagen von Außen her. Die Grundsätze von 1789, so weit sie nicht die durch Christus uns gewordenen Rechte des Menschen wieder herstellten, sondern das Christenthum in seinem göttlichen Ursprung und in seinem

tiefen Wesen verläugnen, sind das Gift in den Adern der sonst so großen und reichbegabten Nation. Es scheint, der bessere Theil derselben erkenne dies gerade jetzt.

Sonderbar! gerade das Volk, das die glänzende Hohlheit der encyclopädischen Philosophie, welche Frankreich der Revolution entgegenführte, am gründlichsten vernichtet hatte, das die Angriffe der französischen Revolutionspolitik und ihrer Hausschaaren am nachdrücklichsten zurückgeschlagen und gebrochen hatte, übernimmt jetzt das unselige Erbe des französischen Antichristenthums, seine verruchten Grundsätze der Staatsomnipotenz und die Losreißung des socialen Lebens von der kirchlichen Grundlage. Man hütet sich, das Wort auszusprechen: *Erasez l'infame*; man sagt nur: „Wir gehen nicht nach Canossa!“ man gibt Gesetze, welche consequent und allseitig durchgeführt, die freie Braut Christi zur Magd, zur Schleppträgerin der Staatsgewalt und allenfalls zur Waschfrau des Staatschmutzes herabwürdigten. Man gibt der ehrwürdigen Gestalt der Religion das soeben durchgebrückte Reichsgesetz statt der Bibel, den Säbel statt des Kreuzes, den Quartalzapfen der Staatsgunst statt des Kelches in die Hand; aus der Schule ist sie schon verdrängt, und die eigentliche Lehrkanzel, um welche sich die „Gläubigen“ drängen, besteigen wohlbezahlte Professoren und Journalisten. Wenn die Zeit, welche noch zu „politischer Heuchelei“ mahnt, vorbei ist, so wird von Seite der Gewalthaber auf dem Throne oder auf dem Stuhle des Freimaurerbundes schon das Wort gegeben werden: „Weg mit dem Christenthum! Zu Boden mit dem Kreuze! Es beginne der Tag einer neuen Culturepoche! Zerissen werde der Vorhang, hinter welchem schon lange gearbeitet wurde, und alles Volk sinke auf die Knie vor dem enthüllten Gözen der Staatsallgewalt!“

Um das handelt es sich auch in der Schweiz bei der Mehrzahl der bewegenden Partei. Auf das hin zielt die Forderung einer sog. Nationalkirche und die schmachvolle Beförderung der Bastardkirche des Ultrakatholizismus. Wir erblicken in diesen Bemühungen den Angriff auf das Herz des Katholizismus. Auf jeden

Schritt, ja auf jeden leisen und kleinen Schritt, der zu diesem Ziele führt, müssen wir daher achten, und ihn entschieden verwerfen, wenn nicht die Selbstständigkeit der Kirche in ihrem eigentlichen Gebiete gesichert ist. Wir können auf den Schutz und die Mitwirkung des Staates eher verzichten, bis vielleicht einst der Staat wieder die Kirche um ihre Hilfe anspricht; wir können und wollen die andern Konfessionen als gleichberechtigt neben der unsrigen anerkennen, und alle sich den berechtigten Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens unterziehen. Eines können wir nicht und werden uns demselben nie unterziehen: unsere Kirche als Staatsanstalt behandeln, ihre Lehre, Verfassung und Hirtengewalt den rechtmäßigen Vorstehern derselben entziehen und in die Hände der Staatsbehörden legen zu lassen. Keine Staasherrschaft über die Kirche! Gegen jeden Versuch dazu stehen wir mit unbeugsamer Entschiedenheit ein. (Fortsetzung folgt.)

### Bischof Basel.

**Solothurn.** Ueber den „Volkstag“ vom 15. Juni bringen wir zwei Urtheile von Protestanten nach, welche mit dem unsrigen vollkommen übereinstimmen.

1. A. de Mestral in Lausanne (siehe „Solothurner Anzeiger Nr. 155“) nennt es eine Schamlosigkeit, diesen Spektakel ein Grütli zu benennen; viel eher wäre es, wenn das aufgestellte Programm zur Ausführung kommen sollte, das Grab unserer Freiheiten und der alten Eidgenossenschaft zu nennen. Es sei zu hoffen die Nationalversammlung und die endliche Abstimmung des Volkes werde dieses Verhängniß abwenden. Die Versammlung von Solothurn ist ein sehr beachtenswerthes Zeichen der Zeit. Der innerste Gedanke der Führer hat sich enthüllt und dieser ist: Krieg dem Christenthum, ebenso sehr dem Protestantismus wie dem Katholizismus. Unterdrückung aller, die den Nacken vor Cäsar nicht beugen wollen; Zwangsmaßregeln (politische Strafartikel, Geldbußen, Maulkörbe und Halseisen) gegen alle, die sich dem Ehrgeiz und der Gewaltthätigkeit der Mächtigen des Tages widersetzen. „Dieses Mal sind wir gewarnt! Wir sind es alle!“

Möge das Gefühl der Solidarität bei den Gläubigen beider Konfessionen erwachen!"

2. Der „Pilger“ (Nr. 55) stellt folgende Fragen:

„Am Volkstag in Solothurn wurde eine Resolution angenommen, des Inhalts, dahin zu wirken, daß die Rechte des Bundes gewahrt werden gegen jede Kirchenorganisation, die nicht auf nationalen und republikanischen Grundlagen ruhe.“

„Was verstanden und verstehen die Leiter und Redner jener Versammlung unter einer auf nationalen und republikanischen Grundlage ruhenden Kirche? —

„Wo ist diese Kirche par excellence? —

„Wie soll mit obigem Wirken die Verwirklichung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Einklang gebracht werden? \*)“

Der „Landbote“ von Solothurn (Nr. 80) entblödet sich nicht, aus einer „Correspondenz aus dem Niederamt“ folgende Stelle abzudrucken: „Die katholische Kirche erklärt ja gerade alle Anhänger irgend einer andern Konfessionen (sic) für verdammte und verfluchte.“ Das ganze Blatt (und speciell die unter aller Kritik erbärmlichen Nummern 80 und 81) ist ein trauriges Zeugniß von der Bildungsstufe dieser Partei und wie der eigentlichen Bedeutung des „Volkstages.“

Ein deutsches Zeitungsblatt bringt folgenden Logenbericht aus Olten:

„Das Auffahrtsfest der □ fand in Olten auch dieß Jahr in gewohnter Weise unter Leitung des neuen M. v. Stuhls zu Olten statt. Es waren über 130 Br. anwesend, darunter die Stuhlmeister der □ zu Zürich Br. Steiner und Bern Br. Tschärner, der Redner der □ in Freiburg, Br. Sickenberger aus Lörach, Br. Schöpfer von Lausanne. Von 50 gleichzeitig in Nagaz versammelten Brn aus St. Gal-

\*) Dagegen müssen wir unser Erstaunen ausdrücken, in dem gleichen Blatte folgenden Passus zu finden: „Selbstverständlich wird der Regierungsrath (von Zürich) die Gebäude des Staates nicht dazu hergeben, in denselben den Krieg gegen den Staat predigen zu lassen.“ Das sollte man den Katholiken von Zürich denn doch nicht unterstehlen!

len, Constanz Clarus und Chur lief, sowie von Br. Schwarz aus Prag Namens des Brudervereins „Amicitia“, ein Telegramm ein.

„Man sprach die Hoffnung aus, daß der gegenwärtig etwas lethargische Zustand der Groß- □ Alpina sich nach Annahme der projektirten Verfassungsreformen bessern werde und forderte zu stärkerem Entgegentreten gegen die jesuitisch-ultramontanen Angriffe auf. — Auf Veranlassung der □ zu Bern, Aarau und Winterthur hat der Großmeister der Alpina, Br. Humbert, die sämtlichen Stuhlmeister zu einer vertraulichen Conferenz nach Aarau eingeladen, um über die Haltung, welche die Alpina diesen Angriffen gegenüber nehmen soll und überhaupt über die in Bezug auf die Zeitverhältnisse zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.“

— Olten. Das „Freiburger Kirchenblatt“ (Nr. 27) bringt folgende Beschwerde über hiesige Bahnhofsvorfälle: „Jüngst kamen auf einem Eisenbahnzug etwa 25 Personen aus Baden und Elßas mit Pilgerbilleten auf der Rückkehr von Einsiedeln in Olten an. Es wurde ihnen bedeutet, daß sie mit diesem Zuge nicht weiter dürften, sondern auf einen zwei Stunden später abgehenden Zug zu warten hätten. Als sie nicht schnell genug der Aufforderung, auszusteigen, nachkamen, eilte ein Conductor herbei und schrie: „Hin aus mit dem Vieh, man sieht ja, wo sie herkommen!“ Auch in der zwei Stunden dauernden Wartezeit waren sie der Gegenstand öffentlicher Verhöhnung. Sie sollten nach Olten hineingehen, sagte man ihnen, da sei auch eine schöne Kirche und ein Kapuzinerkloster. Alle diese und ähnliche Spöttereien mußten die Pilger über sich ergehen lassen. Wenn wir's ihnen noch ein paar Mal so machen, bemerkte ein Eisenbahnbediensteter, so werden sie schon fortbleiben. Prachtige Zustände das in der freien Schweiz!“ — Dürfte sich die Verwaltung der Centralbahn nicht veranlaßt finden, ein höfliches Betragen auch gegen Pilger zu empfehlen?

Luzern. Altishofen, den 4. Juli.

Wie bereits gemeldet, hat die Priesterweiheung Sonntag den 29. abhin in hier stattgefunden. Man hatte Veichtag und das Patronsfest (Secundarium) von Petrus und Paulus; und auf diesen feierlichen Anlaß hatte der Hochwft. Bischof geruht die Ordination anzusehen. — Die Kunde hievon hatte die Bemohner längst schon in freudigste Erwartung gebracht. Sie beeilten sich nun, dieser Stimmung durch äußere Kundgebung Zeugniß zu verleihen. Man schmückte den ohnehin schon sehr schön renovirten Chor mit Teppichen, Blumen und Guirlanden. Sehr geräumig, wie er ist, eignete er sich vortrefflich für diese hl. Handlung. In entsprechender Weise erhielten auch die übrigen Theile der Kirche, sammt Portal, die nöthige Verzierung. Am Eingang erhob sich ein Bogen, von Säulen und Pyramiden getragen, zu oberst mit dem Kreuz und Namen Jesu versehen. Vom Pfarrhaus, dessen Frontseite ebenfalls den Festschmuck trug, bis zur Kirche waren die Wege mit Blumen bestreut und beidseitig von Bäumchen nach abwechselnder Größe und Form besäumt.

Vorabend 3 Uhr langten bischöfl. Gnaden unter feierlichem Glockengeläute, im Pfarroft an, um 5 Uhr die Ehrw. Ordinandi, unter Begleitung der Hochw. Herren Domherr K. Schmid und Regens Bujinger, und um 7 Uhr die übrigen Ehrengäste. Sonntag vor 4 Uhr begann die Spendung der hl. Sakramente; gleichzeitig wurde auf den Altären abwechselnd das hl. Opfer dargebracht. Nach halb 8 Uhr ordnete sich der Zug zur Kirche: voran das Kreuz, vom Chorknaben getragen; paarweise die Ordinandi mit Kerzen und weißen Gewanden; die Ortspriester und Ehrengäste, der Hochwft. Bischof im Pontifical-Kleid und mit dem päpstlichen Pectorale, unter'm Baldachin einhergehend, zuletzt das bischöfliche Ehrengelicht.

Sofort bestieg Hochw. Hr. Pfarrer L. Haas aus Hitzkirch die Kanzel. Er berührte einleitend die Patronsfeier der hl. Apostel, dieser Fundamente der hl. Kirche, erblickte dann die Kandidaten des Priesteramts und kam lektlich auf den Hauptgegenstand, die Erwählung, Weiheung und Sendung der Priester zu



sprechen. Hr. Prediger schöpfte aus der Lehre der Kirche und der Erfahrung, und stellte ein Priesterbild vor Augen, wie es Gott angeordnet hat. Dabei kamen besonders jene Theile zur Beleuchtung, welche der Unglaube zu verdunkeln oder zu beseitigen sich bemüht. Die Worte, aus Ueberzeugung gesprochen, gingen zu Herzen. Ein Familienvater, sichtbarst ergriffen, wußte beim Austreten aus der Kirche den Eindruck nicht besser vor'm Nachbar zu bezeugen, als daß er gerührt äußerte: „Daran wollen wir denken, mein Lieber; nie wirst du mehr zweifeln, daß der wahre Priester nur in der Gemeinschaft mit dem Bischofe zu suchen sei; Gott bewahre uns vor sogen. altkatholischen Heuchlern!“

Darauf folgte der geheimnißvolle Akt der Ordination, wie bekannt, mit den Hauptmomenten des hl. Messopfers verflochten. Bei zehn Priester assistirten der hl. Handlung, wobei Hochw. Hr. Domherr Schmid die Eigenschaft des Presbyter assistens vertrat und die Ortsgeistlichkeit den nähern Diakonsdienst versah. Hr. Kanzler Duret war Ceremoniar und Hr. Regens leitete und begleitete seine Alumnen in erbaulichster Weise. Letztere gaben in ihrem ernstern und würdigen Benehmen für gediegene Seminar-Leitung ein bereitetes Zeugniß ab. Das feierliche «Promittis mihi reverentiam et obedientiam?» und die Antwort: promitto! «das Priester zum eigenen Unglück und zum Aergerniß der Kirche und der Gläubigen da und dort zu vergessen beginnen, ging sehr zu Herzen. Wohl jeder anwesende Priester, Zeuge der hl. Handlung, mit Rührung an die einstige eigene Weihe erinnert, wiederholte bei sich das gleiche Promitto. „Ja, so möchte er denken, neuerdings verspreche ich dem Bischof Gehorsam und treue Ergebenheit. Nur in und durch den Bischof bin ich ein lebendiges Glied der Kirche und wahrhafter Diener Christi und Spender der Geheimnisse Gottes. Und wie die Priester-Konferenzen sich voriges Jahr vor'm Oberhirten ausgesprochen, so kann und soll es einzig sein. „Der Vater in Mitte seiner geistlichen Söhne, beseelt von Ehrfurcht, Theilnahme und Opfersinn, das ist das Bild, das wir Gott und der Welt

zu geben uns bestreben.“ — Nach Vollendung erteilte der Hochwst. Bischof aus besonderer Vollmacht den Anwesenden den päpstlichen Segen. In gleicher Ordnung, wie beim Einzug, verließ man die Kirche. Die neuen Priester trugen die Messgewänder und beteten singend das Benedictus Deus Israel etc. Alles Volk kniete in und außer der Kirche andächtig nieder und empfing schließlich den Segen; Rührung und Dankgesinnung war allgemein. Leid und hart ist's, wie man den getreuen Bischof von Haus und Eigenthum gestoßen; doch rührend ist's, wie die Vorsehung aus dem Leid der Drangsal Trost zu bereiten weiß. Konnte die stille Ordination im Priesterhaus nicht geschehen, so durfte sie nun stattfinden vor größter Volksmenge, bei erhebendster Bezeugung der Ehrfurcht und Liebe, und zum unvergeßlichen Gedächtniß für die Einheit und Gemeinschaft zwischen Bischof, Pfarrer und Volk. Man binde, verhülle und verfolge die Wahrheit und Gerechtigkeit, sie leuchtet durch, nur um so heller und wärmer, ihren Trägern zur Verklärung, den Peinigern aber zur — Täuschung und Schande. Rufet die Tage der Kataomben herbei, die Bekenner und deren Triumphe werden nicht ausbleiben. Portae inferi non prævalebunt!

Das Mittagsmahl vereinigte alle Priester im Pfarrhause um den geliebten Vater und Herrn, den hochverehrten Bischof Eugenius. Hatte die hl. Feier die Kräfte zwar sehr in Anspruch genommen, zumal bei der Hitze, und dichtgedrängten Volksmenge, so blieben Liebe und Freundlichkeit doch ungemindert. Hochderselbe erhob sich bald und gedachte der Festfeier, der Neugewählten und unsers gemeinsamen Vaters Papst Pius IX. Bald darauf ergriff Hochwst. Herr bischöfl. Kommissar, Dr. Winkler das Wort. Es galt dem Hochwst. Oberhirten, dessen Liebe und Eifer, Leiden und Verdiensten, der Verehrung von uns und der Achtungsbezeugung von Seite der gesammten katholischen Kirche! — Hr. Winkler, seit 33 Jahren Lehrer der Theologie und insofern Miterzieher des Klerus des Kantons Luzern, feierte in diesen Tagen noch einen eigenen Moment seines Lebens, der bei diesem Priesterfeste nicht unberührt gelassen werden durfte. Bei

diesem Zeitpunkt schloß sich der Verdienstkreis einer fünfundzwanzigjährigen Amtsthätigkeit des bischöfl. Kommissariats, Pfarrer Meyer von Altihsjofen erinnerte sich, damals als Schüler, dem neugewählten Kommissar die ergebensten Glückwünsche dargebracht zu haben. Gerne ergriff er nun den Anlaß, dem einstigen Lehrer und seitherigen väterlichen Freunde die damaligen Segenswünsche zu wiederholen. Die Momente der wechsel- und gefahrvollen Amtsjahre wurden berührt und führten zum Dank und zum innigsten Wunsche, daß der Gefeierte lange noch, in Gemeinschaft mit dem Hochwst. Bischofe, zum Wohle des Klerus und Volkes im Kanton Luzern arbeiten und die reichlichen Früchte treuer Arbeit und Mühe in Wohlsein und ungetrübter Freude unter uns genießen möge! Nachdem Hochw. Hr. Kanzler Duret der vorzüglichsten Obforge des Hrn. Seminardirektor Businger und Hr. Domherr Schmid der Verdienste des verehrten Predigers Pfarrer Haas gedacht, riefen die Glocken zur Vesper. Sämmtliche Priesterschaft nahm daran Antheil, wobei die Neugewählten ihre klangvollen Stimmen in vortheilhafter Weise vernahmen ließen. Hernach versammelte man sich wieder im Saale des Pfarrhauses. Verebte Freundschaft machte sich allseitig geltend. Allzufrüh kamen die Abschiedsstunden. Man trennte sich in Wehmuth und Verehrung vom Oberhirten, der, zur großen Freude der Pfarrei, noch zurückblieb; man dankte Gott für die hohe Feier, die er uns Dienern seiner hl. Kirche an den Stufen des Altars und zur Seite des Hochwst. Bischofes hatte Theil nehmen lassen. Sie sei und bleibe immerdar ein Moment zur Befestigung unserer Priesterliebe und Treue in diesen gefahrdrohenden Tagen der Gewalt und des Unglaubens.

**Zug.** Zur Berichtigung. In Nr. 183 des „Bund“ wird von einem Korrespondenten, wahrscheinlich aus Luzern, der Unterzeichnete sehr getadelt wegen „unversöhnlicher und schroffer Haltung in dießjähriger Versammlung des Domsenats“ und wegen Btheiligung am kath. Verein und an der Kirchenzeitung vom Anno 1835.

(Siehe Beiblätter.)

Was den ersten Vorwurf anbetrifft, wird die Bemerkung genügen, daß die Ablehnung einer Wahl des Bisthumsverwesers im Domsenate einmützig erfolgte. Daß Anno 1835 meine Haltung gegenüber der Baden-Artikel schroffer und unverföhnlicher war, als die der 48 Luzerner Geistlichen, glaube ich nicht entschuldigen zu sollen, wohl aber, daß ich damals in so ernster Sache mir einige Scherze erlaubte. Es geschah dieß jedoch bloß im Concepte zu einem vertraulichen Briefe an einen Freund, der mich wegen projectirter Herausgabe der Kirchenzeitung geneckt hatte. Dieses Concept wurde von mir unbemerkt in den Papierkorb geworfen, von da aber bei der von Lorenz Baumann auf Verlangen von Oberamtmann Weibel angeordneten Hausdurchsuchung enthoben und von Dr. Steiger im Amtsberichte des Luzerner Regierungsrathes so verwerthet, daß bei Verlesung Hr. Großrath Hertenstein sarkastisch genug bemerkte: es sei ihm, als säße er nicht im Rathssaale, sondern gehe an einem Waschhause vorüber.

Item — das Mittel erreichte seinen Zweck, meine Absetzung und Verbannung aus dem Kanton Luzern.

R. I. P.

Steinhäusen, 7. Juli 1873.

**W. Schlumpf**, Domcapitular.

**Jura.** Zu welchem Ruf der Kanton Bern im Ausland durch seinen Kirchenstreit bereits gekommen ist, darüber gibt folgender Artikel, welcher in den Zeitungen Deutschlands steht, einen Fingerzeig:

„Ungerechter und despotischer kann wohl kaum eine Regierung gegen die Katholiken verfahren, als die Regierung des Kantons Bern gegen die Katholiken im Jura. Dort darf jetzt keine gottesdienstliche Handlung vorgenommen, kein Kind getauft, kein Kranker mit den Trübungen der Religion versehen, kein Verstorbener christlich beerdigt werden. Am 29. v. M. erschienen sieben Pfarrer vor dem Polizeirichter von Pruntrut. Einer war angeklagt, einem Kinde aus seiner Pfarrei die heilige Taufe gespendet zu haben. Ein Anderer hatte es gewagt, seinen Pfarrkindern zu sagen, daß man

fürderhin die hl. Communion den Kranken des Nachts überbringen müsse. Die übrigen Angeklagten hatten sich zu Schulden kommen lassen, entweder zu taufen, oder Ehen zu verkünden und einzusegnen, oder Abendgebete zu halten u. dgl. Alle wurden zu Geldbußen verurtheilt. Für diesen so schmachvoll mißhandelten Klerus hat sich namentlich in der Rheinprovinz die opferwilligste Theilnahme bekundet und sind schon viele tausend Fres. von hier aus dorthin gesandt worden.“

Noch entschiedener lauten die Aussprüche französischer Zeitungen, welche den Text der zu Gunsten des kathol. Juras Anno 1815 geschlossenen Völkerverträge in Erinnerung bringen.

**Baselstadt.** Katholisches. Verschiedene von entgegengesetzten Seiten der Katholiken in diesem Jahr eingelangte Eingaben fanden von Seite des Kleinen Rathes durch folgenden Rathesbeschuß ihre Erledigung:

Der Kleine Rath, nach Kenntnißnahme I. einer an 12. Febr. d. J. eingegebenen, von der Vorsteherschaft und circa 600 Mitgliedern der hiesigen katholischen Gemeinde unterzeichneten Petition, daß Baselstadt der von der Mehrheit der Diözesankonferenz am 29. Januar d. J. beschlossenen Amtsentsetzung des Bischofs Lachat nicht beitreten möge,

II. einer von Vorsteher und Schreiber unterzeichneten Petition des hiesigen Vereins freisinniger Katholiken, d. d. 23. Febr. d. J., der Kanton Baselstadt möge sich bei den Diözesankonferenzen zur Verathung eines neuen Bisthumsvertrags in dem Sinn betheiligen, daß auf Gründung eines nationalen katholischen Bisthums hingewirkt werde,

III. einer Petition des nämlichen Vereins d. d. 9. Mai 1873, sammt Altenergänzung, mit welcher Petition verlangt wird: a. Verbot der Lehre vom Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit in Kirche und Schule; b. Verhinderung des Kanzelmißbrauches durch die hiesige katholische Geistlichkeit gegenüber religiös Andersdenkenden; c. Einstellung des amtlichen Verkehrs des katholischen Pfarramtes mit Bischof Lachat;

d. Mißbilligung des Verhaltens des Pfarramtes in Bezug auf die Arlesheimer Versammlung vom 20. April.

hat beschlossen:

ad I. Die Frage der Amtsentsetzung des Bischofs Lachat ist auf dem Weg des Rekurses bei der obersten Landesbehörde anhängig gemacht worden, so daß hierorts eine definitive Beschlußfassung jedenfalls muß ausgestellt bleiben, bis die Bundesversammlung sich ausgesprochen hat. Andererseits liegt für den Kleinen Rath ein Grund nicht vor, im jetzigen Augenblick von der am 22. Febr. d. J. ausgesprochenen Anschauung abzugehen, wonach bis zum Austrag der Streitfrage amtliche Funktionen des Bischofs Lachat auf dem Kantonsgebiet staatl. nicht bewilligt werden.

ad II. Nach § 12 unserer Verfassung ist die Landeskirche die evangelisch-reformirte. Die hiesige katholische Gemeinde befindet sich daher rechtlich in der Lage einer christlichen Religionsgenossenschaft, welcher durch Kantons- und Bundesverfassung die Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und volle Glaubensfreiheit unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet sind.

Diejenigen Bestimmungen, welche der katholischen Gemeinde gegenüber als nothwendig erachtet wurden, sind in den Rathesbeschlüssen vom 18. Juni 1822 und 24. Februar 1858 aufgezeichnet. Weitere Gesetze sind über diesen Gegenstand nicht erlassen worden. Innerhalb dieser Bestimmungen und der allgemeinen bürgerlichen Vorschriften über Civilstand, Trauung, Beerbigung u. s. w. hat die Regierung die katholische Gemeinde ihre kirchlichen Angelegenheiten bisher selbst ordnen lassen.

Es hält auch der Kleine Rath auf dieser Grundlage sich nicht für befugt, an Konferenzen betreffend Bisthumsvertrag und nationales katholisches Bisthum Theil zu nehmen.

ad III. a. Bezüglich der Lehre der päpstlichen Unfehlbarkeit könnte aus gleichem Grund von Staatswegen nur eingeschritten werden, wenn Störung der bürgerlichen Ordnung, Auflehnung gegen Landesgesetze oder ähnliche staatsgefährliche Folgen sich

nachweisen ließen. Für ein derartiges Einschreiten liegt aber zur Zeit bei uns eine äußere Veranlassung nicht vor.

Der hierorts eingetretenen Spaltung in der katholischen Gemeinde selber wird viel ersprießlicher durch Bildung einer freikatholischen Gemeinde (wozu in völlig unparteiischer Weise von uns würde Hand geboten werden), als durch Einmischen der Regierung in Glaubenssachen abgeholfen werden.

Die Verhältnisse der katholischen Schule aber sind Gegenstand eines vor Großem Rath liegenden Anzuges, dessen Ergebnis vorerst abgewartet werden muß.

ad III b. Die Belege für den Vorwurf des Kanzelnußbrauchs datiren aus frühern Jahren und werden durch andere Glieder der katholischen Gemeinde vollständig bestritten.

Die Regierung wird übrigens wie bisher, sobald ihr bestimmte Thatsachen erwiesen werden, dem katholischen Pfarramt auf geeignete Weise die ihm obliegende Pflicht in Erinnerung bringen, „mit wachsamem Sorgfalt Alles zu vermeiden, was Mißtrauen, Streitigkeit oder Erbitterung veranlassen und das gute Vernehmen zwischen den Bekennern beider Kirchen stören könnte.“

ad III c. Betreffend den amtlichen Verkehr mit dem Bischof Lachat wird auf das oben zu I Bemerkte verwiesen.

Den Privatverkehr aber mit demselben irgend einem Bewohner des Kantons zu unterlagen, dafür liegt weder ein Grund noch die Möglichkeit vor.

ad III d. Betreffend endlich die behauptete Mitwirkung des hiesigen katholischen Pfarramts und der Vorsteherchaft bei versuchter Störung einer freikatholischen Versammlung in Arlesheim, so bieten die vorliegenden Akten keine Anhaltspunkte, welche zu Maßnahmen der Regierung im Sinne des Art 44 der Bundesverfassung führen könnten.“

**Margau.** Am 13. Juli feiert man in Sarmenstorf das Jubelfest der 50-jährigen geistlichen Wirksamkeit des Hochw. Herrn Pfarrers und Kammerers Caspar Rohner, eines jener Priestergeiße, auf welche ganze Generationen mit hoher Achtung, Dankbarkeit und Liebe hinflickten. Wir sehen zu seinem Lobe

nichts mehr bei, wohl aber mit vielen Andern die herzlichsten Glückwünsche — ad multos annos. Möge er noch erleben, was wir alle in Gebet und Arbeit zu erringen suchen: den Triumph unserer hl. Kirche und einen dauernden Frieden in unserm theuren Vaterland!

**Thurgau.** (Korresp. vom 7. Juli.) Die Verwerfung der Lehrerbefoldung durch die protestantische Majorität hat in unserm Kanton recht interessante Dinge zu Tage gefördert. Unsere sogen. Liberalen lobten die Haltung des kath. Volkes; meinten aber zugleich, dasselbe sei so charakterlos, um sofort zu einer nochmaligen, unveränderten Vorlage der Gesetze Hand zu bieten. Diese Zumuthung wies unser kath. Organ, die *Wochenzeitung*, mit gerechter Entrüstung zurück und erklärte: Die Katholiken ehren den Volkswillen! Wir werden deshalb nie Hand bieten, eine Majorität erkünsteln zu helfen. Nun gleich Feuer aus dem liberalen Dornbusch der „*Thurg.-Zeitung*.“ um die ultramontanen Cedernbäume zu verschlingen. Dieselbe erklärte: Das Eintreten der Katholiken für das Befoldungsgesetz sei kein aufrichtiges gewesen! Ein Liberalismus, der sich so geberdet, beweist, daß er innerlich morsch und faul geworden. Wir ziehen aber aus diesem Vorgang die Lehre, daß das kath. Volk in paritätischen Kantonen seine eigenen Wege gehen muß, und zwar die, welche Religion und katholisches Gewissen ihm vorschreiben. Mit einem moralisch so verkommenen Liberalismus heute noch partizipieren zu wollen, ist einem ehrlichen Katholiken unmöglich geworden. Lieber ehrenhaft unterliegen und erdrückt werden, als an der faulen Existenz des heutigen Liberalismus partizipieren.

Vom großen „*Volkstag*“ in Solothurn spricht hier heute kein Mensch mehr ein Wort. Ehrenwerthe Protestanten, die wir um ihr Urtheil über die bekannte Volksversammlung befragten, gaben uns folgende Antwort: „Es war eine gemeine Schimpfprobe, wie wir sie in der *Thurg.-Zeitung* über die Katholiken und ihre Kirche zu lesen gewohnt sind.“

Unser „*Volksvorsteher*“, Arzt Deucher, Dr. med. ist er denn nicht — wurde nach seiner Heimkehr für seine „vaterlandslosen Gefellen“ von der „*Wochenzeitung*“ etwas

scharf in's Gebet genommen. Der Erfolg war der, daß der Ehrenmann seine Beziehungen zur kath. Synode sofort löste, d. h. seinen Austritt aus derselben nahm. Sie dürfen mir glauben, wenn ich sage: deswegen bricht die katholische Welt nicht zusammen! Aber seine Drohungen? Ja, die sind in der That eines Liberalen und Demokraten (fast hätte gesagt, eines Demagogen) würdig. Nun! von erstikten Katholiken haben wir in neuester Zeit schon so viel erduldet, daß wir auch seine Streiche noch ertragen werden. *Certi sunt domique finis!* Das unsere Hoffnung.

Endlich habe noch die erfreuliche Nachricht beizufügen, daß unsere „*Wochenzeitung*“ seit April l. J. neues Leben und neuen Schwung erhalten hat; und daß sie unter gegenwärtiger Leitung ein Organ zu werden verspricht, das dem kath. Volke Ehre macht. Die *Thurg.-Zeitung* meinte — gegen Ende Juni —: kein Liberaler sollte dieses Blatt im neuen Semester mehr halten! Es war dies offenbar mehr eine Declame für den eigenen Sacraliberalismus, als tendirte Schädigung des kath. Organs. Uebrigens diente jene Aeußerung gerade zur besten Empfehlung. Bei diesem Anlaß erlauben wir uns zu bemerken, daß es höchst bemühend ist, zu sehen, wie z. B. das „*Luzerner-Vaterland*“ — um die beliebte Bezeichnung der radikalen *Thurg.-Zeitung* zu gebrauchen — alle Nachrichten über unsern Kanton der Katholiken gehässigen *Thurg.-Zeitung* nachdruckt, als ob in herwärtigem Kanton kein kath. Organ existirte. Wenn auch die *Wochenzeitung* (welche wöchentlich 3 Mal zum Preis von nur 3 Fr. 20 Rp. und dreispaltig erscheint) kein hervorragendes kath. Blatt genannt sein will, so dürfte ein Centralorgan der Katholiken der Schweiz es doch nicht ganz ignoriren, und es mindestens als Begleiter der „*radikalen Thurg.-Zeitung*“ mit in die Redaktionsstube nehmen. Beide Blätter haben zwar oft Händel mit einander; aber es kommt doch nicht zum Duell.

### Bisthum St. Gallen.

**St. Gallen.** Das Departement des Innern stellte in einstweiliger Ausführung des bezüglichen Großrathsbeschlusses vom

11. Juni (Motion Morel, Real, Geel) bei der Regierung folgende Anträge:

1) Das Gesetz über Beforgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen vom 18. August 1859 ist in seiner Gesamtheit zu restituiren und daher neu zu publiziren. Es muß daher bei Art. 10 desselben, welcher den konfessionellen Behörden die Erlassung allgemeiner Verordnungen und Kundmachungen in Angelegenheiten der betreffenden Religionsgesellschaft zu Händen derselben einräumt, der Zusatz wieder erstellt werden: „Sie (die konfessionellen Behörden) sind jedoch verpflichtet, solche Erlasse vor deren Veröffentlichung dem Regierungsrathe zur Kenntniß zu bringen und dürfen dieselben nur nach dessen erfolgter Bewilligung bekannt machen.“ 2) Für Geistliche, deren Wahl auf eine Pfründe im hiesigen Kanton zum ersten Male an den Regierungsrath geleitet wird, sollen dem letztern Studir- und Sittenzeugnisse, sowie die Bezeichnung der Lehranstalten, an denen sie ihre Studien gemacht, vorgelegt werden. 3) Der Regierungsrath behält sich vor, die Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und Ausweisungen für Pfrundwahlen auch bei späterem Wechsel der Pfründe zu verlangen. 4) Nach Verfluß von zwei Jahren, vom Oktober 1873 an gerechnet, soll keinem Geistlichen mehr das Plazet erteilt werden, der seine Studien in Anstalten gemacht hat, die von Jesuiten oder deren Affiliirten geleitet werden. 5) Im Falle der Plazertheilung hat die Mittheilung des diesjährigen Beschlusses einfach durch taxfreien Protokollauszug, im Falle der Beanstandung und Nichtgenehmigung der Wahl hingegen durch motivirtes Schreiben an diejenige konfessionelle Behörde zu erfolgen, welche die Wahlanzeige gemacht hat.

Diese Anträge sind von der Regierung seither mit unwesentlichen redaktionellen Modifikationen zu Beschlüssen erhoben worden.

Das katholische Kollegium hat in seiner ordentlichen Sitzung letzter Tage u. A. eine Motion von Bezirksammann Segmüller angenommen folgenden Inhalts:

„Das katholische Kollegium erklärt die im Schooße des Großen Rathes des Kantons St. Gallen unterm 7. Juni er-

heblich erklärte Motion des Herrn J. Morel, Advokat, F. Real, Staatsanwalt, und Geel, Advokat, „als in Widerspruch stehend mit Sinn und Geist der Verfassung, insbesondere mit Art. 6 derselben, und legt Protestation gegen dieselbe ein. Das katholische Kollegium beauftragt den Administrationsrath, alle geeigneten Schritte zu thun, damit bezüglich des Art. 10 des Gesetzes über Beforgung der konfessionellen Angelegenheiten vom 15. Juni 1859 das bisherige in der amtlichen Gesetzesammlung niedergelegte und in der Kantonsverfassung von 1861 begründete Verfahren eingehalten werde.“

Eine andere Motion der Herren Thuli, Fürsprech, Dr. Curti, Regierungsrath, Eberle, Erziehungsath in Wyl, Dr. Seitz in St. Gallen, A. Hämerli von Weesen, A. Mayer, Gemeindeammann in Quarten, J. Bürgi, Inspektor, und W. Good, Fürsprech in Ragaz, lautet: „In Anbetracht, daß der katholische Administrationsrath und mehrere Rechnungscommissionen des Kollegiums eine wirksamere Kontrolle bei der Prüfung der katholischen Priesteramtskandidaten anstrebten und dieses Bestreben jeweilen von einem ansehnlichen Theil des katholischen Kollegiums beifällig aufgenommen wurde, sehen sich die Unterzeichneten veranlaßt, den Antrag zu stellen: Es wolle das katholische Kollegium beschließen: Es sei der Administrationsrath gemäß Art. 35 der katholischen Organisation angewiesen, auf Abänderung der Uebereinkunft vom 21. Dezember 1871 betreffend Aufnahme und Wahlfähigkeit von Geistlichen in der Richtung zu dringen, daß derselbe berechtigt und pflichtig sei, bei den betreffenden Prüfungen sich durch eine von ihm bestellte Abordnung vertreten zu lassen, um sich durch sie zu vergewissern, daß nur solche Priester mit Wahlfähigkeitsakten für Pfründen im Kanton versehen werden, welche sich über ihre Sitten und Studien durch Zeugnisse und Prüfung befriedigend auszuweisen vermögen.“ Diese zweite Motion wurde vorläufig verschoben.

**Vom Bodensee.** Während von altkatholischer Seite in dem badischen Nachbarlande die Beicht in den Hintergrund gestellt wird, vernehmen wir aus **England**, daß 483 anglikanische Geistliche

eine Adresse an die Versammlung der hohen Geistlichkeit gerichtet habe, in welcher sie die Wiedereinführung der Ohrenbeicht in der anglikanischen Kirche verlangen.

### Bisthum Gur.

**Unterwalden.** Beggenried. Auf der Reise von Schwyz nach Sachseln wurde S. Gn. Bischof Eugenius Lachat unterwegs, hauptsächlich aber in Beggenried, von Sängern auf lubenhafte Weise insultirt. Große Entrüstung der anwesenden Fremden. (Anzeiger.)

**Zürich.** Die Verhältnisse der katholischen Gemeinde in hier nehmen eine immer traurigere Wendung. Ein fremder Eindringling, der in Deutschland selbst als enfant terrible seiner Partei galt, und in der Schweiz auf die taktloseste Weise den Satz proklamirt: der Schwerpunkt der Zukunft liege in der Monarchie, nicht in der Republik, wird als Werkzeug gebraucht, den rechtmäßigen und sehr verdienten Seelsorger und seinen tüchtigen und thätigen Amtsgehilfen zu verdrängen. Auf die Reklamation der zwei Geistlichen und gleichgesinnten Gemeindeglieder antwortet der Regierungsrath — sich auf die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindegemeindeglieder stützend, abgesehen von der Frage über Besitzstand und eigentliche kirchliche Zugehörigkeit — mit Abweisung des Gesuches um Kassation des Gemeindebeschlusses (Wortlaut der Motivirung und des Beschlusses N. Zürich.-Ztg. Nr. 338). Daß unter diesen Umständen ein Gesuch um Einräumung eines dem Staate gehörigen Lokals abgewiesen werden würde, ließ sich voraussehen. Trauriger als dieses Alles wäre der Umstand — falls der Bericht (N. Zürich.-Ztg. Nr. 339) wahr ist — daß der katholische Gottesdienst öd und verlassen, der sakrilegische des Eindringlings hingegen sehr besucht sei. — Nach der gleichen Quelle ist die Direktion des Innern beauftragt, dem Regierungsrath Bericht und Antrag betreff Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchengemeinde zu hinterbringen. Hoffen wir, daß es in einem gründlicheren und gebiegenern Sinne geschehe, als in dem, welcher sich in den 2 betreffenden Artikeln der N. Zürich.-Ztg. Nr. 334 und 337 ausspricht, welche wir nebst dem preußischen „Kettenartikel“ in Nr. 339 zu den elendesten Produkten der Publizistik rechnen.

**Vom Zürichsee.** (Korr.) Ende September d. J. wird es 900 Jahre seit dem Tode des hl. Adalrich, des Erbauers der größern Kirche auf der Insel Ufenau und Leutpriester an derselben. Wie wir hören, soll dieses Centenarium festlich begangen werden.

**Glarus.** (Korr.) In das Referat zum Amtsberichte der glarn. Behörden hatte die betreffende Kommission des Landrathes mehrfache Anschuldigungen der katholischen Kirche eingeflochten und insbesondere den Wunsch ausgesprochen, daß der Bund möglichst bald in den Stand gesetzt werde, „um die schweizerischen Katholiken von Rom vollständig loszusagen.“ Das sei das einzige Mittel, um die schweizerische Republik vor der Unterjochung zu schützen, die ihr von Rom her drohe. Solcher amtlicher Sprache gegenüber hielt es der katholische Kirchenrath für seine Pflicht, die Rechte der glarnerischen Katholiken zu wahren. Er that dieß in einem ruhig abgefaßten Schreiben an den Landrath, das in der Sitzung vom 4. d. M. vorgelesen wurde. Auf den Wunsch des Hrn. Landammann Dr. Heer wurde in keine Diskussion eingetreten. Derselbe meinte, das Referat, gegen welches sich das Schreiben des Kirchenrathes richtete, enthalte für die Katholiken unseres Kantons nichts Beleidigendes. Dasselbe beziehe sich auf die Zustände der übrigen Schweiz und sei daher vom Kirchenrath nicht recht aufgefaßt worden. Diese Anschauung dürfte schwerlich stichhaltig sein. Wenn von einer glarnerischen Behörde, beziehungsweise von einer Kommission derselben, zur Trennung aller schweizerischen Katholiken von Rom aufgefordert wird, so berührt dieß doch gewiß die glarnerischen Katholiken in erster Linie. Daß übrigens der katholische Kirchenrath, eine vorzüglich aus Laien zusammengesetzte Behörde, für die Rechte der Kirche eingestanden ist, kann nur erfreulich sein.

### Bischof Lausanne.

**Freiburg.** In hier starb der blinde Dichter Baron. Seine religiösen Gedichte, namentlich seine Hymnen auf Papst Pius IX. waren sehr geschätzt. Er war ein fleißiger Mitarbeiter der Revue catholique Suisse.

### Bischof Genf.

**Genf.** Eine Anzahl hiesiger Katholiken hat einen Rekurs über das Gesetz betreffend die Organisation des katholischen Kultus an die Bundesversammlung gerichtet. Die Hauptstelle wie sie der Bund Nr. 186 angibt, ist in einzelnen Ausdrücken vielleicht nicht ganz passend, in der Sache leider nur zu begründet.

— Da sich eine Opposition gegen das neue protestantische Kirchengesetz gezeigt, so hat der Große Rath dessen Berathung verschoben. Gegen das neue katholische Kirchengesetz hat sich eine noch weit größere Opposition erhoben, die Vorsteher der kath. Gemeinden selbst haben

dagegen Einsprache erhoben und der Gr. Rath hat dessen Berathung beschleunigt! Dasselbe soll die bekannte, bereits beschlossene Civilorganisation in Ausführung bringen. Das neue Kirchengesetz wurde am 5. Juli in zweiter Berathung vom Gr. Rath angenommen. Herr Carteret hat dasselbe so eingerichtet, daß die katholischen Geistlichen den verlangten Eid auf dasselbe nicht leisten können.

Das wird Anlaß geben, dieselben von Staatswegen abzusehen und durch altkatholische u. zu ersetzen. In dieser Vorsicht hat bereits ein Großrath geäußert: In der katholischen Kirche seien die Zeremonien die Hauptsache und man könne daher eventuell einer französischen kathol. Gemeinde auch einen deutschen Pfarrer geben, indem für die Zeremonien keine Sprachkenntniß nöthig sei. — In diesem Geiste wird von den protestantischen Genfern ihren katholischen Mitbürgern ein Civil-Kirchengesetz aufgezwungen. Die dritte und letzte Berathung dürfte Ende August stattfinden. Und das geschieht Angesichts der Bevölkerungsverträge, welche den kath. Gemeinden bei ihrem Anschluß an den Kanton Genf die katholische Religion in der bisherigen Weise garantirten!

— Am 7. Juli pilgerten 250 Kinder von Carouge in Begleit ihrer Verwandten und Freunde nach Ferner, um durch Mgr. Mermillod das hl. Sakrament der Firmung zu empfangen. Die Kirche war ganz angefüllt.

## Schweizer Piusverein.

Die Generalversammlung des Schweizerischen Piusvereins wird dieses Jahr in Zug stattfinden.

**Montag den 18. August:**

Nachmittags 4 Uhr: Sitzung des Comites.

**Dienstag den 19. August:**

Französische und italienische Sitzung.

**Mittwoch den 20. August:**

Gottesdienst für die verstorbenen Mitglieder; General- und Vereins-sitzung.

**Donnerstag den 21. August:**

Festgottesdienst; General-sitzung; Festessen. Das Nähere wird seiner Zeit durch das Programm mitgetheilt.

### Der Vorstand.

Jene Ortsvereine und Mitglieder, welche in der Generalversammlung Anträge stellen oder Vorträge halten wollen, sind ersucht, solches bis zum 10. August dem Vorstande (Gf. Th. Scherer-Voccard in Luzern) mitzutheilen.

**Offene Antwort.** An Hrn. M. in D.: Die historischen Notizen über W. u. können wir noch immer verwenden. Der Druck des Werkes hat noch nicht begonnen.

## Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 27:	Fr. 10,325. 91
Auß der Pfarrei Baden	20. —
Von den Böglingen der Lehranstalt in Sarnen	60. —
Auß dem Commissariat Obwalden:	
Von Sarnen	250. —
„ Kerns	120. —
„ Sachseln	110. —
„ Alpnacht	47. 28
„ Giswil	82. —
„ Lungern	100. —
„ Hochw. Convent in Engelberg	100. —
„ den Studenten in Engelberg	31. —
„ d. Pfarrrgemeinde Engelberg	45. —
Auß der Stadtpfarrei Luzern	21. 10
„ „ Pfarrei Menznau	75. 50
„ „ „ Uffikon	25. 07
„ „ „ pro 1872 nachtr.	5. —
„ „ Pfarrrgemeinde Weinfelden	5. 50
„ „ Pfarrei Rain	30. —
Von Hochw. Hrn. Kaplan Jos. L. Grauer in Blatten	25. —
	Fr. 11,478. 36

## Mahnung und Bitte.

Schon steht unser Verein der inländischen Mission im letzten Quartal seines Rechnungsjahres; aber die Einnahmen betragen erst 10,000 Fr. und stehen daher noch sehr zurück. Leider hat die Verfolgung, welche auch in unserm Vaterlande über die Kirche hereingebrochen ist, besondere Geldsammlungen für die Betroffenen nothwendig gemacht und es ist daher zu fürchten, daß dadurch unser spezielles Werk der „inländischen Mission“ eine Einbuße erleide.

Gott läßt schwere Prüfungen über uns kommen. Diese sollen vor Allem dazu dienen, uns auf's Neue für unsern Glauben zu begeistern und für denselben opferfähig zu machen. Wir wissen, daß die Werke christlicher Barmherzigkeit am meisten geeignet sind, die Gerichte Gottes zu besänftigen. Verdoppeln wir daher, wo möglich, unsern Eifer im Gutes thun! Möge man deshalb trotz den schwierigen und theuern Zeiten nirgends unterlassen, die übliche Sammlung für die inländische Mission zu machen und möge man auch überall da, wo bis jetzt nichts geschehen, eine solche Sammlung in Aufnahme bringen! Wir bedürfen für die Bestreitung unserer Jahresausgaben eine Summe von mindestens 26,000 Fr. Wir sind überzeugt, ein Jeder, der die segensreichen Früchte unseres Vereines kennt, wird sagen: nein, nein, das Werk der inländischen Mission darf nicht Schaden leiden!

So zögert denn nicht, verehrte Freunde! die Sammlungen kräftig in Angriff zu nehmen! **Das Comit.**